§ 8 Sammelnachweise

[1]Im Verwaltungshaushalt können Einnahmen und Ausgaben, die zu gleichen Gruppen gehören oder die sachlich eng zusammenhängen, in Sammelnachweisen veranschlagt werden; sie sind zusammengefaßt oder einzeln in die Abschnitte und Unterabschnitte zu übernehmen. [2]Die Aufteilung nach wirklichkeitsnahen Maßstäben ist zulässig. [3]§ 14 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.